



PRÜFUNGSORDNUNG

1 GRUNDSÄTZE

1. Wir legen Wert auf eine transparente und faire Prüfungspraxis.
2. Die Lehrpersonen prüfen, um den Lernstand ihrer Schülerinnen und Schüler betreffend die Erreichung der Lernziele festzustellen. Die Prüfung ist deshalb abgestimmt auf den Unterricht und die entsprechenden Lernziele.
3. Im Verlauf eines Schuljahres sind die Prüfungen in Form und Inhalt so zu variieren, dass sie möglichst unterschiedliche Kompetenzen und Fachkenntnisse abbilden.
4. Die Fachschaften legen – in Übereinstimmung mit den Fachlehrplänen – ein für alle Klassen einheitliches Anspruchsniveau fest. Dass dieses Anspruchsniveau von allen Klassen erreicht wird, kann beispielsweise mit Quervergleichen wie Semester- oder Jahresprüfungen oder mit dem Austausch von Prüfungen sichergestellt werden.

2 ANZAHL UND GEWICHTUNG DER PRÜFUNGEN

5. Die Mindestanzahl von Prüfungen, welche eine Semesternote bilden, wird anhand ihrer durchschnittlichen Wochenstunden definiert:
 - 200 Notenprozent bei 1 Wochenlektion
 - 250 Notenprozent bei 1.5 Wochenlektion
 - 300 Notenprozent bei 2 Wochenlektionen
 - 400 Notenprozent bei 3 Wochenlektionen
6. Grossprüfungen werden mit 100 Notenprozent gewichtet. Mit weniger Notenprozent werden Kurzprüfungen (z.B. Stoff der letzten 1–3 Lektionen, Vociprüfungen) bewertet.
7. Individuelle Angebote zur Notenaufbesserung (z.B. Streichnoten, freiwillige Zusatzprüfungen oder Bewertung anderer Zusatzleistungen), die nicht allen Schülerinnen und Schülern der Klasse in gleicher Form angeboten werden, sind nicht erlaubt.
8. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

3 VERTEILUNG

1. Pro Woche können höchstens vier Grossprüfungen stattfinden, in der letzten Woche des Semesters höchstens deren fünf.
2. Pro Tag kann im UG und MG höchstens eine Grossprüfung stattfinden, im OG sind bis zu zwei Grossprüfungen möglich.

3. Aufsätze, mündliche Prüfungen, Nachprüfungen, Prüfungen in Schwerpunkt-/Ergänzungsfächer, Kurzprüfungen und praktische Leistungsnachweise ohne ausserschulischen Vorbereitungsaufwand werden bezüglich der Verteilungsregelung 3.1 und 3.2 nicht eingerechnet.
4. Im ersten Semester der 1. und 3. Klasse sind Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen verpflichtet, vor dem Zwischenbericht je mehr als eine Note zu setzen.
5. Die Prüfungen sollen möglichst gut auf das ganze Semester verteilt sein.

4 ANKÜNDIGUNG

1. Alle Prüfungen werden zu Semesterbeginn (inkl. Gewichtung) bekanntgegeben und im Schulnetz erfasst.
2. Prüfungsverschiebungen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Kapitel 3 «Verteilung» möglich.
3. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Lernziele in der Regel spätestens eine Woche vorher.
4. Überraschungs- und Zufallsprüfungen sind nicht erlaubt.

5 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

1. Bei den Fremdsprachen ist die Beurteilung der mündlichen Leistungen ein Bestandteil der Semesternote.
2. Die Bewertung mündlicher Leistungen muss auf einer Prüfungssituation (angekündigt) basieren und anhand klarer Kriterien, die den Lernenden vor der Prüfung mitgeteilt wurden, erfolgen. Die Lehrperson gibt den Lernenden eine Rückmeldung mit der Bewertung der mündlichen Leistung.

6 BEWERTUNG

1. Die Notenberechnung nach Punkten erfolgt grundsätzlich gemäss folgender Formel:

$$\text{Note} = \frac{\text{erzielte Punktezahl} \times 5}{\text{Punktezahl für die Note 6}} + 1$$

Die Anwendung einer abweichenden Notenberechnung ist den Lernenden mitzuteilen und zu begründen.

2. Die Bewertung von Prüfungen orientiert sich an der Lernzielerreichung und nicht an einem Klassendurchschnittsziel.
3. Das Nichteinhalten des ersten Abgabetermins einer bewerteten Arbeit (z.B. SOL, Hausaufgaben) kann wegen unerlaubtem Zeitvorteil einen Abzug von 1 Note zur Folge haben. Bei Nichteinhalten eines zweiten Abgabetermins kann ein Notenabzug von 2 Noten erfolgen. Ein dritter Abgabetermin wird auch den Eltern und dem zuständigen Prorektorat der Schülerin/des Schülers kommuniziert. Bei Nichteinhalten dieses Termins wird die Arbeit mit der Note 1 bewertet.

Technische Probleme können nicht als Gründe für eine verspätete Abgabe geltend gemacht werden.

7 RÜCKGABE

1. Im UG und MG müssen korrigierte Prüfungen innerhalb 2–3 Unterrichtswochen nach der Prüfung zurückgegeben und besprochen werden. Ausnahmen müssen gegenüber den Klassen im Voraus kommuniziert werden.

Die Prüfungsnoten werden baldmöglichst im Schulnetz eingetragen.

2. Wird eine weitere Prüfung gleicher Form innerhalb dieser Frist durchgeführt, muss die alte Prüfung vor der neuen Prüfung zurückgegeben und besprochen werden.
3. Der Bewertungsmaßstab wird der Klasse bei der Besprechung bekannt gegeben.

8 EIGENTUM

1. Die Prüfungen (inkl. Aufgabenstellungen, Zusatztexte usw.) und Noten sind Eigentum der Lernenden.
2. Sie können von der Lehrperson vor der Rückgabe kopiert und aufbewahrt werden.

9 ABSENZ

1. Wer eine Prüfung verpasst, hat grundsätzlich die Nachholpflicht.
2. Die Lehrpersonen melden der Klassenlehrperson Schülerinnen und Schüler, die wiederholt an und vor Prüfungen fehlen. Die Klassenlehrperson kann bei Bedarf das zuständige Prorektorat beiziehen.
3. Eine (Nach-)Prüfung kann nur gültig abgelegt werden, wenn in keiner vorangegangenen Lektion desselben Tages eine Absenz vorhanden ist. Ausnahme: Falls die Absenz durch eine Dispensation bewilligt worden ist, darf die Prüfung abgelegt werden.
4. Wenn am gleichen Halbtage mehrere (Nach-)Prüfungen angesetzt sind, dann müssen alle abgelegt werden. Selektiv abgelegte Prüfungen müssen in der Regel nachgeholt werden. In diesem Fall zählt das schlechtere Prüfungsergebnis.

10 NACHPRÜFUNG

1. Die Lernenden haben ein Anrecht auf eine faire, bezüglich des Stoff und den Lernzielen mit der Klassenarbeit vergleichbare Nachprüfung. Letztere kann aber den besonderen Umständen (z.B. Kenntnis der Prüfungsfragen, längere Vorbereitungszeit) Rechnung tragen.
2. Die Nachprüfungen werden im UG in der Regel während des Mittagsstudiums abgelegt.

Im MG und OG werden die Nachprüfungstermine in der Regel an jedem zweiten Dienstag von 16.45–19.15 Uhr zur Verfügung gestellt. Unter Umständen müssen an diesem Termin bis zu

drei Nachprüfungen am Stück geschrieben werden. Von diesem Termin darf nur bei mündlichen/praktischen Prüfung oder bei begründeten (z.B. längere Krankheit) und mit dem Prorektorat abgesprochenen Fällen abgewichen werden.

3. Wer jedoch eine Kurzprüfung, mündliche oder praktische Prüfung verpasst, wobei die Nachprüfung nur von der Fachlehrperson abgenommen werden kann, muss innert Wochenfrist mit der Fachlehrperson Kontakt aufnehmen und einen individuellen Nachprüfungstermin vereinbaren.
4. Die Lehrperson verfügt via E-Mail an die Schülerin/den Schüler einen Nachprüfungstermin, der nur mit zwingender Begründung (Dispens durch Prorektorat) abgewiesen werden kann.
5. Prüfungen, die kurz vor Ende des Semesters verpasst werden, können nach Ende des Semesters nachgeholt werden. Die Lehrperson setzt in Absprache mit dem Prorektorat eine Frist für das Nachholen. Das Semesterzeugnis wird solange zurückgehalten.

11 BETRUG

1. Die Lehrpersonen sind durch die sorgfältige Überwachung des Prüfungsablaufs und verschiedenen Sicherheitsmassnahmen (z.B. Einziehen von Armbanduhren, elektronischen Kommunikationsmitteln, Sichtschutz oder verschiedene Prüfungsserien) um die Unterbindung von Unredlichkeiten bei Prüfungen bemüht.
2. Wird eine Schülerin/ein Schüler während der Prüfung beim Betrug (mit elektronischen Kommunikationsmitteln, Spickzettel, Prüfungstausch mit dem Pultnachbarn, etc.) erwischt, werden die Prüfungsunterlagen eingezogen. Eine Fortsetzung der Prüfung ist nicht direkt möglich. Die Schülerin/der Schüler wird zu einer Nachprüfung aufgeboten. Bei der Benotung dieser Nachprüfung wird eine Note abgezogen.
3. Stellt die Lehrperson beim Korrigieren einer Prüfung fest, dass bei deren Verfassen unlautere Mittel (z.B. unerlaubte Verwendung des Internets oder Plagiat) eingesetzt wurden, werden die Prüfungsteile, in denen der Betrug nachweisbar ist, für ungültig erklärt und nicht bewertet.
4. Für Lernende, welche ihre Prüfungsergebnisse oder die Korrekturen der Lehrperson nach der Rückgabe der Prüfung fälschen, gelten die disziplinarischen Massnahmen unter Abschnitt 5.
5. Jeder Prüfungsbetrug wird dem zuständigen Prorektorat gemeldet. Diese/Dieser spricht disziplinarische Massnahmen aus. Diese beginnen beim mündlichen oder schriftlichen Verweis und führen – im Wiederholungsfall – über eine Androhung des Schulausschlusses bis hin zum Schulausschluss.